

## Stadt Neuenburg am Rhein

### Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
vom 01.01.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 136 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.12.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung/Friedhofszweck

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigungen auf dem Friedhof

##### III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Säрге und Urnen
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Umbettungen

##### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengräber
- § 13 Wahlgräber
- § 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
- § 15 Gemeinschaftsgrabstätte für togeborenen Kinder
- § 16 Ehren-, Kriegs- und Sondergrabstätten

##### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 17 Auswahlmöglichkeiten
- § 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Grabfelder und Gestaltungsvorschriften
- § 20 Genehmigungserfordernis
- § 21 Standsicherheit
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 26 Benutzung der Leichenhalle
- § 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten

## **IX. Bestattungsgebühren**

- § 29 Erhebungsgrundsatz
- § 30 Gebührenschuldner
- § 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 33 Alte Rechte/Übergangsvorschriften
- § 34 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neuenburg am Rhein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Neuenburg am Rhein
2. Friedhof Grißheim
3. Friedhof Steinenstadt
4. Friedhof Zienken

### **§ 2 Widmung/Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuenburg am Rhein. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung bisheriger Einwohner, wenn sie wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung von der Stadt weggezogen sind. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Neben dem Bestattungszweck nehmen die Friedhöfe aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

■ Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens zehn Tage vorher anzumelden.

## § 5

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet.

■ (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Hierzu sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) Bestattungen werden ausschließlich durch Personal vorgenommen, das von der Stadt hierzu beauftragt ist.

#### § 7 Särge, Urnen und Überurnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen mit feuchtigkeitsabsorbierenden, biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsenden Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein. Des Weiteren kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten diese Anforderungen entsprechend.

(3) Urnenbestattungen sind in Urnen vorzunehmen. Für Urnen, Überurnen und Schmuckurnen gelten die Anforderungen des Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(5) Die Urne darf einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Die Überurne darf ebenfalls einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Wenn größere Urnen gewünscht werden, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

## **§ 8 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 9 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahre, abweichend von Abs. 1, tritt in Kraft, wenn
  - a) die Grabstätte über ein Jahr nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt wurde,
  - b) keine Angehörigen mehr da sind,
  - c) eine Neu- und Umgestaltung eines Gräberfeldes vorgenommen wird.

## **§ 10 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

Bei einer vorzeitigen Grabauflösung durch Umbettung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Grabgebühren.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Erd- und Urnen**reihengr**äber
2. Erd- und Urnen**wahlgr**äber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### **§ 12 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, für die Bestattung/Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) Grundsätzlich wird in jedem Reihengrab nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen für Urnen zulassen. Dies gilt sofern die Verfügungsdauer der vorhandenen Bestattung durch die neue Ruhedauer der Urne nicht überschritten wird. Für die Beisetzung wird eine Hinzubestattungsgebühr verlangt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, werden die Gräber von der Stadt auf Kosten der Verfügungsberechtigten abgeräumt.

### **§ 13 Wahlgräber**

#### Allgemeines

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern beträgt die Laufzeit 15 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden die Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben. Verlängerungen nach Ablauf des Nutzungsrechts von 5 Jahren, 10 Jahren oder 15 Jahren werden anteilig berechnet.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräbern, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) a) Erdwahlgräber können ein- oder mehrstellig sein. Zudem unterscheiden sich die Erdwahlgräber in einfach- oder in doppeltief.



Daraus ergibt sich folgende Platzanzahl bei den verschiedenen Erdwahlgrabtypen:

	Plätze
Einzelwahlgrab einfachtief:	1 Platz
Einzelwahlgrab doppeltief:	2 Plätze
Doppelwahlgrab einfachtief:	2 Plätze
Doppelwahlgrab doppeltief:	4 Plätze

Es ist möglich in Erdwahlgräber zusätzlich 5 Urnen zu bestatten.

Die Stadt kann eine Tieferlegung, aus technischen, statischen oder anderen Gegebenheiten verweigern.

■ b) Urnenwahlgräber sind mehrstellig. Das Urnenwahlgrab hat 2 Plätze.

In Urnenwahlgräbern können bis maximal 5 Urnen bestattet werden, ausgenommen im Urnengemeinschaftsfeld, dort sind nur 2 Urnen möglich.

c) Ungeachtet der Bestattungsform (Erd- oder Urnenbestattung) wird ein Platz pro Bestattung belegt.

Bei Überschreitung der Platzanzahl bei den jeweiligen Grabtypen, wird pro zusätzlicher Bestattung unabhängig von der Bestattungsform eine Hinzubestattungsgebühr erhoben.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- 
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Gebühren werden nicht erstattet.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

## **§ 14**

### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen gegen Hinzubestattungsgebühr beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der ersten beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Plätze in einem Urnenwahlgrab, die zulässige Maximalbelegung und die Erhebung einer Hinzubestattungsgebühr richtet sich nach § 13 (6 b).

(4) Die Laufzeit für Urnengräber beträgt 15 Jahre.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

## **§ 15**

### **Gemeinschaftsgrabstätte für Sternenkinder**

In dem Sternenkinderfeld werden Reihengrabplätze für die Erd- und Urnenbestattung von Fehlgeburten, Totgeburten und Kindern, die während oder unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, zur Verfügung gestellt.

(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen für Reihengräber entsprechend.

Nach Ablauf der Ruhedauer von 15 Jahren muss ein Elternteil des Sternenkindes schriftlich den Fortbestand der Grabstätte wünschen, andernfalls kann dies nicht sichergestellt werden.

## **§ 16 Ehren-, Kriegs- und Sondergrabstätten**

(1) Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Bürgerinnen und Bürger sowie der Kriegsoffer bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der Gemeinderat.

(2) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen, Mausoleen u. ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Stadt Neuenburg am Rhein.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 17 Auswahlmöglichkeiten**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### **§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen gem. der Anlage 2 der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### **§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

(1) Zu den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften gehören

1. das Rasenfeld
2. das gärtnerisch gepflegte Feld
3. das Urnengemeinschaftsfeld
4. das anonyme Urnenreihengrabfeld
5. das halb anonyme Urnenreihengrabfeld
6. das Sternenkinderfeld

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Gestaltungsvorschriften gehen aus der Anlage 2 hervor. Diese ist Bestandteil der Friedhofsatzung.

(3) Auf Grabstätten in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschrift ist das Ablegen von Grabeschmuck jeglicher Art nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.

(4) Im Rasenfeld müssen nach Ablauf der Frist von 4 Wochen Grabmale errichtet werden.

(5) Bei einer Bestattung in dem gärtnergepflegten Feld und in dem Urnengemeinschaftsfeld ist ein Pflegevertrag mit der Genossenschaft für die Dauer der Nutzung abzuschließen. Das Grabfeld wird über eine Genossenschaft gepflegt. Im gärtnergepflegten Feld ist eine Grabeinfassung sowie eine Grababdeckung nicht gestattet.

Im Urnengemeinschaftsfeld ist das Aufstellen von Grabmalen nur durch die Genossenschaft zulässig.

(6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 2 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 20 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Antragsteller sind die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten. Der Antrag kann im Auftrag des Antragstellers über einen Steinmetzbetrieb gestellt werden.

(2) Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren (§ 19 Absatz 4 bleibt unberührt) nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig. Die Maße gehen aus der Anlage hervor. Diese ist Bestandteil der Friedhofsatzung.

Im Rasenfeld sind keine provisorischen Grabmale wie z.B. Holztafeln zulässig.

(3) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

## **§ 21 Standicherheit**

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten.

Stehende Grabmale:  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm  
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Platten sind tritt- und bruchstabil zu verlegen.

## **§ 22 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 23 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit (Reihengräber) oder des Nutzungsrechts (Wahlgräber) sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Die ehemalige Grabstelle ist in einem ordentlichen Zustand zurückgegeben. Bei der Entfernung der Grabstätte müssen Bepflanzung, Grabstein, Fundament und Umfassung – soweit diese nicht durch die Stadt hergestellt wurde - rückstandslos entfernt werden. Dabei sind die einzelnen Materialien sachgerecht zu entsorgen.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 24 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen ab der Belegung gepflegt werden.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden.



## **§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1, Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzu-drohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 26 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen, nach Absprache mit der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten, sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
    - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
    - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
    - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
    - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
    - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
    - h) Druckschriften verteilt.
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 20 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 23),
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21).
- 

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 29 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.



### **§ 30 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,  
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;  
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,  
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;  
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

■ (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht  
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,  
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

■ (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 33 Alte Rechte/Übergangsvorschrift**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre und 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung erworbenen Urnenwahlgräber haben, ungeachtet § 13 Abs. 6 b), weiterhin 5 Plätze.

## § 34 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 25.04.2016 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 10.12.2024

gez.  
Jens Fondy-Langela  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – der Stadt Neuenburg am Rhein –**

**gültig ab dem 01.01.2025**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/ Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	40,00 Euro
1.2	Genehmigung zur Umbettung	84,00 Euro
1.3	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen  Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechende Anwendung.	36,00 Euro
<b>2</b>	<b><u>Bestattungs- und Benutzungsgebühren</u></b>	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (mit Beisetzung)	1.288,00 Euro
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren (mit Beisetzung)	358,00 Euro
2.1.3	von Tod- und Fehlgeburten (mit Beisetzung)	138,00 Euro
2.1.4	Trauerfeier ohne Beisetzung	337,00 Euro
2.2	Beisetzung von Aschenurnen (mit Beisetzung am Tage der Trauerfeier)	557,00 Euro
2.3	Beisetzung von Ascheurnen (ohne Beisetzung am Tage der Bestattungsfeier)	345,00 Euro
2.4	Zuschlag für die Tieferlegung in einem Grab wegen vorgesehener Mehrbelegung	70,00 Euro
2.5	Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde je Maschine und Stunde	76,00 Euro 47,00 Euro
<b>2.6</b>	<b><u>Benutzung der Trauer- und Leichenhalle</u></b>	
2.6.1	Trauerhalle	300,00 Euro
2.6.2	Leichenzelle je Tag	45,00 Euro
2.6.3	Orgelspiel	70,00 Euro

## **2.7 Grabstättengebühr**

2.7.1	Reihengrab	1.882,00 Euro
2.7.2	a) Einzelwahlgrab einfachtief	2.003,00 Euro
2.7.2	b) Einzelwahlgrab doppeltief	2.586,00 Euro
2.7.2	c) Doppelwahlgrab einfachtief	2.762,00 Euro
2.7.2	d) Doppelwahlgrab doppeltief	3.927,00 Euro
2.7.3	Kindergrab (Reihengrab)	286,00 Euro
2.7.4	a) Urnenreihengrab	1.089,00 Euro
2.7.4	b) anonymes Urnenreihengrab	1.063,00 Euro
2.7.4	c) Urnenreihengrab im Rasenfeld	1.147,00 Euro
2.7.4	d) Urnenreihengrab im halbanonymen Urnenrasenfeld	1.096,00 Euro
2.7.4	e) Urnenwahlgrab	1.500,00 Euro
2.7.4	f) Urnenwahlgrab im Rasenfeld	1.558,00 Euro
2.7.5	für eine Beisetzung in ein bestehendes, vollständig belegtes Erdwahlgrab	1.056,00 Euro

## **2.8 Verlängerung des Nutzungsrechts**

- a. Für die Dauer einer Nutzungsperiode werden die Gebühren nach Ziffer **2.7.2.**, **2.7.4 e**, **2.7.4 f** bzw. **2.7.5** erhoben.
- b. Für eine abweichende Nutzungsdauer werden Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.

**Anlage 2 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Neuenburg am Rhein –  
gültig ab dem 01.01.2025**

**I. Gräber ohne Gestaltungsvorschriften**

1. Grabeinfassungsgröße

Die Gräber haben folgende Grabeinfassungsgröße:

- a) Bei Erdgräbern ist eine Grabstelle 0,80 m breit und 1,80 m lang. Daraus ergeben sich folgende Maße für die Herstellung der Einfassung:

Einzelgrab	0,80 m x 1,80 m
Doppelgrab	1,60 m x 1,80 m
Dreifachgrab	2,40 m x 1,80 m
Vierfachgrab	3,20 m x 1,80 m

Bei den Erdgräbern auf dem neuen Friedhofsteil Neuenburg, weichen die Maße der vorhanden städtischen Einfassungen von den oben genannten Maßen ab.

- b) Die Einfassungen der Urnengräber werden durch die Stadt hergestellt. Die Maße der Einfassung ergibt sich aus der Bauart.

2. Abdeckungen

Abdeckungen einschließlich Grabmal und Einfassung oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien dürfen die Hälfte der Grabfläche nicht überschreiten.

3. Größe des Grabsteins

Die Größe des Grabsteins muss im Verhältnis zur Grabgröße stehen.

4. Inschrift und Symbole

Die Schrift ist in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte selbst noch das Gesamtbild des Friedhofs stören.

Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie die bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher/-innen verletzen könnte, ist unzulässig.

Grabmale sollen mit einem unauffälligen Kennzeichen der Herstellerin bzw. des Herstellers versehen werden. Dieses darf nicht höher als 20 cm über dem Erdboden und nicht an der Vorderseite angebracht sein.

**II. Gräber mit Gestaltungsvorschriften, ergänzend zu § 19**

Rasenfeld

1. Die Grabmale (Grabplatten) müssen ein Maß von 40 cm x 40 cm x mind. 4 cm (Länge x Höhe x Breite) haben.
2. Für Grabmale (Grabplatten) dürfen nur Natursteine verwendet werden.
3. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
4. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
5. Die Grabmale dürfen nur mit eingeschliffener Schrift versehen werden.
6. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

7. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung:
  - mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - mit Farbanstrich auf Stein,
  - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - mit aufgesetzten Buchstaben.
8. Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig.
9. Grabschmuck darf nur an der dafür zentral vorgesehenen Stelle abgelegt werden.
10. Die Steinplatte muss bodeneben nach den Vorgaben der Stadt Neuenburg am Rhein mittig des Grabes verlegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.

#### Sternenkinderfeld

Form: 5-zackiger Stern  
Material: Stein  
Durchmesser: 15 – 18 cm  
Stärke: 3 cm  
Stablänge: 150 cm

#### Gräber im gärtnerisch gepflegten Feld

Bei der Gestaltung der Grabmale im gärtnerisch gepflegten Feld, sind wie bei den Gräber ohne Gestaltungsvorschriften die Vorgaben zur Größe des Grabsteins sowie zu Inschriften und Symbolen zu berücksichtigen, siehe I. Punkt 3 und 4.

### **III. Grundsätzliches zu I. und II.**

#### Material

Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Dies gilt sinngemäß auch für andere Grabausstattungen.

Auf Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips, mit Zement aufgesetzten Figürchen oder ornamentalen Schmuck, mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form.

### **IV. Größe der provisorischen Grabmale als Holztafeln oder Holzkreuze**

bei Urnengräbern:

Tafeln	ca. 30 cm x 80 cm
Kreuze	ca. 40 cm x 80 cm

bei Erdgräbern:

Kreuze	ca. 65 cm x 150 cm
--------	--------------------